


 öffentlich nicht öffentlich

Informationsvorlage

Betrifft:

Ausweisung des Nördlichen Teils des Kartäuserparks als Fläche für den Flughafen -
Vorlage BV6/045/2025

Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 6

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 6	12.11.2025	Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die in der Sitzung der Bezirksvertretung 6 am 21.05.2025 von der Fraktion BÜ90/Die Grünen gestellte Zusatzfrage wird vom Dezernat für Planen, Bauen, Wohnen und Grundstückswesen (Dezernat 03) wie folgt beantwortet:

Frage:

Welche Verfahren wären notwendig, um die Vorgaben des Regionalplans zu ändern?

Antwort:

Die Änderung des Regionalplans erfolgt im Regelfall für besondere Vorhaben und wird gemäß § 19 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf Anregung eines Vorhabenträgers oder einer Kommune durchgeführt. Diese müssen die erforderlichen Unterlagen zum Erfordernis/zur Begründung der Planänderung der Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde vorlegen. Der Regionalrat entscheidet, ob ein Änderungsverfahren durchgeführt wird. Wird ein Änderungsverfahren beschlossen, erfolgt dies nach den Regeln des Landesplanungsgesetzes mit Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der öffentlichen Stellen, Erörterung und Entscheidung des Regionalrats.

Im Fall der Darstellung des Nördlichen Teils des Kartäuserparks geht die Verwaltung davon aus, dass ein Antrag zur Regionalplanänderung wenig erfolgversprechend ist. Der Regionalplan legt eine grundlegende Raumstruktur fest, weist aber keine Nutzungen parzellenscharf aus. Die Größe des darzustellenden Parks liegt mit knapp 5 ha deutlich unter der üblichen Darstellungsgrenze des Regionalplans von 10 ha. Auch im übrigen Stadtgebiet sind die kleineren Parks, wie Zoopark, Ostpark oder Florapark nicht als Grünfläche, sondern als Siedlungsfläche im Regionalplan dargestellt, ohne dass sie deshalb als Bauland anzusehen sind. Die aktuelle Darstellung als Vorranggebiet Flughafen bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Flughafennutzung auch tatsächlich stattfinden muss, und wie bereits in der Antwort zur Anfrage erläutert, sind keine Planungen bekannt, die den Bestand des Parks gefährden. Gleichzeitig widerspricht die Nutzung als Park/Grünfläche nicht der Darstellung als Vorranggebiet Flughafen.

In der Gesamtbetrachtung kann festgehalten werden, dass es aktuell keine hinreichende Begründung für ein formelles Regionalplan-Änderungsverfahren gibt.